

Hilfsblatt für Gastgeber/innen von visumpflichtigen Besucher/innen (Besuchervisum)



Das Staatssekretariat für Migration hat die Visumpraxis für Besuchsaufenthalte von visumpflichtigen Ausländerinnen und Ausländern wie folgt festgelegt:

1. Was muss ich als Gastgeber/in machen?

In einem ersten Schritt müssen Sie als Gastgeberin oder Gastgeber selber nichts machen. **Die Besucherin/der Besucher** muss zuerst bei der an ihrem/seinem Wohnort zuständigen schweizerischen Auslandvertretung unter Beilage der Reisedokumente einen Visumantrag stellen. Wir empfehlen, sich vor der Antragsstellung bei der zuständigen Schweizer Vertretung über die erforderlichen Unterlagen für den Visumsantrag zu informieren. **Die Schweizer Vertretung entscheidet dann, ob ein Visum sofort erteilt werden kann.**

Falls die Erteilung eines Visums verweigert wird, werden die Verweigerungsgründe dem Antragsteller unter Verwendung eines Standardformulars durch die Schweizer Vertretung mitgeteilt. Die Schweizer Auslandvertretungen können die Erteilung eines Visums aber auch von der Vorlage einer Verpflichtungserklärung abhängig machen,

2. Wie ist das weitere Vorgehen, wenn die Schweizer Vertretung eine Verpflichtungserklärung verlangt?

- a. **Die Besucherin/der Besucher** füllt die ausgehändigte Verpflichtungserklärung aus und leitet sie an den Gastgeber/die Gastgeberin (Garantin/Garant) im Kanton Schaffhausen weiter.
- b. **Die Garantin/der Garant** ergänzt und unterzeichnet die **Verpflichtungserklärung**. Danach sind mit der Verpflichtungserklärung folgende Unterlagen persönlich beim Migrationsamt einzureichen:
 - Kopie der Identitäts- und Ausländerausweise (Ehepaare: beider Personen);
 - Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister (Ehepaare: beider Personen);
 - Kopie der Reiseversicherungspolice mit Angaben der versicherten Person
 - Lohnabrechnungen der letzten drei Monate (Ehepaare: beider Personen);
 - Bankkontoauszüge der letzten drei Monate (Ehepaare: beider Personen);

Im Bedarfsfall kann das Migrationsamt weitere Unterlagen verlangen.

- c. Das Migrationsamt prüft die Verpflichtungserklärung und die eingereichten Unterlagen; insbesondere, ob die Garantin/der Garant in der Lage ist, die Verpflichtungserklärung des Bundes im Notfall vollumfänglich einzuhalten. Anschliessend wird die geprüfte Verpflichtungserklärung elektronisch an die zuständige schweizerische Auslandvertretung weitergeleitet.
- d. Das Migrationsamt informiert **die Garantin/den Garant, sobald diese/r** die Besucherin/den Besucher, auffordern kann, dass sie/er sich bei der schweizerischen Auslandvertretung über die Erteilung des Visums erkundigen kann.

Die Auslandvertretung entscheidet in eigener Kompetenz über die Visumerteilung. Die Vorlage einer geprüften Verpflichtungserklärung gibt keinen Anspruch auf eine Visumerteilung.

3. Gebühren

Die Gebühr für die Bearbeitung einer Verpflichtungserklärung beträgt CHF 55.00 und ist bei der Einreichung am Schalter direkt zu bezahlen.